

## Barauszahlung an Verheiratete

# Sorgfaltspflichten der Vorsorgeeinrichtung

### Worum geht's?

Welche Anforderungen muss die Einwilligung des Ehepartners bei Barauszahlung erfüllen?

**Urteil 9C\_862/2012 vom 11. Juli 2013**

### Sachverhalt

Als sich der Ehemann von S. im Februar 2002 selbständig machte, reichte er seiner Vorsorgeeinrichtung das von S. mitunterzeichnete Formular «Dienstaustritt» ein. Diesem lag der Einzahlungsschein einer Versicherungsgesellschaft über gut 215 000 Franken bei. Das Formular, das für jeden Auszahlungsgrund eine eigene Rubrik vorsieht, enthielt in der Rubrik «Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers» den handschriftlichen Ver-

merk «siehe beigelegter Einzahlungsschein»; in der Rubrik «Barauszahlung nach Art. 5 FZG» den handschriftlichen Vermerk «nur Differenz zum Betrag auf Einzahlungsschein!». Die Vorsorgeeinrichtung überwies daraufhin circa 40 000 Franken auf das Bankkonto des Ehemanns und circa 215 000 an die Versicherungsgesellschaft, die eine Lebensversicherung der Säule 3b errichtete.

Im Verlauf des Scheidungsverfahrens ergab sich, dass der Ehemann die Lebensversicherungspolice durch Vorbezüge fast gänzlich entleert hatte. S. stellt

sich gegenüber der Vorsorgeeinrichtung auf den Standpunkt, sie sei nicht damit einverstanden gewesen, dass der an die Versicherungsgesellschaft überwiesene Betrag in die ungebundene Vorsorge transferiert werde. Durch das Fehlverhalten der Vorsorgeeinrichtung habe sie bei der Scheidung eine um gut 100 000 Franken zu tief ausgefallene Austrittsleistung erhalten. Dafür fordert sie Schadenersatz. Nachdem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt die Klage abwies, gelangt S. vor Bundesgericht.

### Entscheid

Verlässt eine versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vorsorgefall eintritt, kann sie die Barauszahlung der Austrittsleistung unter anderem verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Die Barauszahlung an verheiratete Versicherte ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Diese Vorschrift dient dem Schutz der Familie. Um diesen Schutzgedanken erfüllen zu können, muss die schriftliche Zustimmungserklärung unmissverständlich, vorbehalt- und bedingungslos sein.

Dies sei, so das Bundesgericht, vorliegend nicht der Fall gewesen: Das von S. ausgefüllte und mit ihrer Unterschrift versehene Zahlungsanweisungsformular sei unklar, indem es mehrere wesentliche Fragen aufwerfe, die sich

höchstens vermutungsweise beantworten liessen. So sei die Anmerkung in der Rubrik «Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung» widersprüchlich, wenn gleichzeitig eine Barauszahlung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit gefordert werde. Auch keine Klarheit schaffe der in der 4. Rubrik (Barauszahlung nach Art. 5 FZG) angebrachte Vermerk «nur Differenz zum Betrag auf Einzahlungsschein!». Immerhin sei dies, objektiv betrachtet, ein Zeichen, dass S. einen Teil nicht bar ausbezahlt haben wollte, mit grösster Wahrscheinlichkeit die Differenz zwischen der gesamten Austrittsleistung und den rund 40 000 Franken, die auf das Bankkonto gehen sollten.

Nach der Rechtsprechung hat eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des Vorsorgevertrags für den durch die fehlerhafte Barauszahlung entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr keinerlei Verschulden

zukommt, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Vorsorgeeinrichtung, als sie mit dem widersprüchlichen Formular konfrontiert wurde, nach durchschnittlicher Aufmerksamkeit im Rechtsverkehr verpflichtet gewesen wäre, rückzufragen. Sie hätte bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt merken müssen, dass die schriftliche Zustimmung der Ehefrau nicht unmissverständlich, vorbehalt- und bedingungslos ist. Mit der Auszahlung hat sie ihre Sorgfaltspflichten damit verletzt und muss Schadenersatz leisten. Zur Feststellung des Schadenersatzes weist das Bundesgericht die Sache ans kantonale Sozialversicherungsgericht zurück.

**Laurence Uttinger**  
Rechtsanwältin bei  
Niederer Kraft & Frey, Zürich